

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 1

**Artikel:** Zur Berufsausbildung der Anormalen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837579>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Reg.-Rat, 10. Mai 1921.

Die Unterstützungspflicht von Geschwistern gemäß Art. 329 Z.G.B. ist gegeben, wenn und insofern der ihnen auferlegte Beitrag sie nicht so wesentlich belastet, daß sie sich infolgedessen in ihrer Lebenshaltung wesentliche Beschränkungen auferlegen müssen.

Reg.-Rat, 12. Mai 1921.

Die Armenbehörde kann einen Verwandtenbeitrag nur einfordern, wenn sie den Berechtigten selbst unterstützt.

Reg.-Rat, 12. Mai 1921.

.... Laut der eigenen Darstellung der Impetrantin wird die Mutter W. von ihr weder vorübergehend, noch dauernd unterstützt, und die Angabe, daß sie eben auch von den an die Familie des Sohnes verabfolgten Unterstützungen zehren helfe, ist zu unbestimmt, als daß gestützt darauf der Impetrat zu einem Beitrag verurteilt werden könnte....

I. Der Anspruch eines Spitals gegenüber einer Gemeinde auf Bezahlung der Pflegekosten für eine ohne Auftrag und Gutsprache der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufgenommene Person ist im Streitfalle durch Regierungsstatthalter und Regierungsrat als Administrativjustizbehörden zu beurteilen.

II. Der Anspruch beurteilt sich in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 419 ff. über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Er ist deshalb zu schützen, soweit die Gemeinde durch die Spitalverpflegung einer von ihr zu unterstützenden Person bereichert ist und soweit sie nicht nachzuweisen vermag, daß sie durch die Unterlassung einer Benachrichtigung seitens des Spitals einen Schaden erlitt.

Reg.-Rat, 27. Mai 1921.

P. S. In der „Zeitschrift für bernisches Verwaltungsrecht“ hält Prof. Dr. Blumenstein diesen Entscheid für juristisch irrtümlich, da die Pflegegeldforderung eines Spitals an eine Gemeinde kein Anspruch des öffentlichen Rechtes sei und als solcher nicht der Administrativjustiz unterliege. St.

## Zur Berufsausbildung der Anormalen.

Der Entwurf zu einem eidgenössischen Subventionsgesetz zur Regelung des Abnormalenwesens, wie ihn Herr Nationalrat Hans von Matt in Stans im Auftrage des Bundesrates aufgestellt hat, enthält in seinem II. Teil auch Bestimmungen zur Förderung der Berufsausbildung Anormaler.

Wie wichtig diese ist, hat wohl jede Armenpflegschaft zur Genüge erfahren, der die anormalen Armengenossigen, die Krüppelhaften, Epileptischen, Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen am meisten Mühe und Ausgaben verursachen. Kostet schon die Unterbringung dieser Pfleglinge in den Anstalten für Anormalen ein schönes Stück Geld, so kommen der Armenpfleger und die andern Versorger erst recht in Verlegenheit, wenn sie sie in der Öffentlichkeit plazieren wollen, wo sie das in den Anstalten Gelernte anwenden sollen, um ihr Brot ganz oder doch teilweise selbst zu verdienen.

Sämtliche Anstalten für Anormalen und ganz besonders die Berufsberatungsstellen in der Schweiz leiden schwer unter der durch die Konkurrenz der Normalen fast verunmöglichten Berufsausbildung der Anormalen. Um dem Bunde und den Behörden die Notwendigkeit der Förderung dieses Zweiges der Volksaus-

bildung klarzulegen, hat das Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale bei allen Anstalten und Berufsberatungsstellen in der Schweiz Erhebungen gemacht, welche folgende Resultate gezeigt haben:

Die Hindernisse, die sich der Berufsausbildung der Anormalen in den Weg stellen, liegen zu einem Teil in den gegenwärtigen Zeiten. Die jetzige Wirtschaftskrisis und die Arbeitslosigkeit haben Staat und Volkswirtschaft in arge Notlagen gebracht. Die Erwerbsverhältnisse haben sich für alle schwieriger gestaltet. Eine Menge vollwertiger Arbeitskräfte findet keine Anstellung, umso schwieriger ergeht es den Minderwertigen.

Dazu kommt eine scharfe Gegnerschaft aus den Berufs- und Gewerbeverbänden. Immer mehr fordern diese für Zulassung von Lehrlingen bestimmte körperliche und geistige Fähigkeiten, die ihren Stand heben sollen. Wenn sie ihre Mindest-Lohnforderungen durchbringen wollen, können sie nur ganz gutbegabte Kräfte brauchen. Nicht selten ernten diejenigen, welche Defekte zu plazieren suchen, von den Sekretären der Berufsorganisationen arge Vorwürfe. Sie glauben, die Standesohre ihres Gewerbes werde durch die Zulassung der Berufsausbildung Anormaler herabgewürdigt.

Die Lehrmeister bringen der Ausbildung Anormaler wenig Verständnis und Interesse entgegen. Es fehlt ihnen auch an der nötigen Zeit, an Geduld und am Geschick, das die Ausbildung defekter Lehrlinge in vermehrtem Maße erfordert. Auch wollen die meisten Lehrmeister heutzutage keine Lehrlinge mehr an die Kost nehmen. Die strengen Vorschriften der Kranken- und Unfallversicherung lassen manchen Meister vor der größeren Verantwortung mit anormalen Lehrlingen zurückschrecken. Die für sie geschaffenen Lehrlingspatronate liegen ihnen unbequem und Einsprachen dieser lehnen die Meister zum vornherein ab. Alle Berufsberatungsstellen erklären darum, daß es heutzutage sehr schwer halte, normale Lehrlinge in Lehrstellen unterzubringen, und daß die Unterbringung Anormaler fast eine Unmöglichkeit sei.

Die anormalen Lehrlinge selbst stoßen durch ihre physischen und psychischen Mängel zum voraus ab. Manche bilden in den Entwicklungsjahren in sexueller Beziehung direkt eine Gefahr. Ihre Rückfälligkeit in frühere Fehler und Laster stellt schwere Anforderungen an die Geduld der Lehrmeister. Darum wird von den meisten Lehrverhältnissen berichtet, daß sie nach kurzer Dauer abgebrochen werden müßten, daß sie nur zu einem negativen Resultat geführt hätten, und daß sie oft nicht einmal über die Probezeit hinaus reichten.

Armenbehörden und Eltern, die für solche Kinder lange Jahre in den Erziehungsanstalten zu zahlen hatten, wünschen möglichst baldiges Verdienen. Die wenigsten denken daran, daß die normalen Kinder in der Volksschule auch keinen Beruf erlernen, daß erst nach der Schulzeit eine teure Lehrzeit einsetzt, und daß das Verdienen erst viel später kommt. Wenn die Versorgung nach der Anstalt nur möglichst wenig kostet, wenn nur möglichst bald eine Beschäftigung gefunden werden kann, dann sind sie befriedigt, auch wenn die Beschäftigung dem Ausgetretenen nicht einmal paßt. Ein großer Prozentsatz der in den Anstalten und Hilfsschulen ausgebildeten Zöglinge leidet darum argen Schiffbruch. Manche Vorsteher von Anstalten klagen, daß kaum 10 Prozent ihrer ehemaligen Zöglinge sich wirtschaftlich selbst durchbringen, und daß einem die erlebten Misserfolge die ganze Erziehungsarbeit verleidet. „O wie froh wäre ich,“ seufzt ein gewissenhafter Anstaltsvorsteher, „wenn in der Ausbildungsmöglichkeit meiner Ausgetretenen bald etwas mehr geschähe. Dann würde mich die Arbeit in der Schule auch wieder mehr freuen.“

An Vorschlägen zur Hebung der Berufsausbildung Anormaler sind mehrere eingegeben worden: Alle gehen darin einig, daß für die Anormalen Lehrwerkstätten errichtet werden sollten, sei es in Anlehnung an die bereits bestehenden Erziehungsanstalten, oder selbständig als regionale Institutionen für die einzelnen Kategorien der Anormalen. So wird der Gründung einer allgemeinen Schweiz. katholischen Anstalt für berufliche Ausbildung Taubstummer in Anlehnung an eine Taubstummenanstalt gerufen. Das ist nach den übereinstimmenden Ansichten aller sicher, daß solche Erweiterungen bestehender Anstalten am besten durch Erwerbung eines landwirtschaftlichen Betriebes geschehen, in welchem die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produkte zur Selbsterhaltung der Lehrwerkstätte und der Mutteranstalt dienen. Die Mädchen sollen in sämtlichen Hausgeschäften, wie Kochen, Waschen, Glätten, Nähen und Stricken unterrichtet und zu Dienstmädchen ausgebildet werden. Die Knaben haben in der Schuhmacherei, Schneiderei, Schreinerei, Küblerei, Schlosserei und Korbfechterei zunächst den Bedürfnissen beider Anstaltsbetriebe entgegenzukommen und bei Eignung sich in den betreffenden Berufen für die Öffentlichkeit auszubilden. Solche Betriebe wären in gleicher Weise vom Bunde zu subventionieren, wie die Erziehungsanstalten.

Es wurden auch selbständige Arbeitskolonien vorgeschlagen, wie sie in der Basler-Webstube und in den Lehrwerkstätten von St. Gallen bereits ihre Vorbläuer haben. Diese Arbeitskolonien dienen als Übergangsstationen ins öffentliche Leben. Die Lehrlinge, die bisher in den Anstalten als Interne auf Schritt und Tritt behütet wurden, könnten in den Arbeitskolonien als Externe, die ihr Logis in Privatfamilien in der Nähe der Arbeitskolonie hätten, mit dem einen Fuß den Schritt ins öffentliche Leben wagen und so sich an die dereinstige vollständige Versetzung in die Öffentlichkeit gewöhnen. Bewähren sie sich als Externe nicht, müßten sie wieder ganz in die internen Lehrwerkstätten zurückkehren.

Lehrwerkstätten und Arbeitskolonien sollten die im Leben draußen Gefrindeten wieder aufnehmen, wenn der Versuch zur Selbständigmachung mißglückt ist, oder wenn sie wegen vorübergehender Arbeitslosigkeit Gefahr laufen, wirtschaftlich und moralisch zu tief zu sinken. Die Schwächsten müßten zeitlebens in diesen Werkstätten und Arbeitskolonien verbleiben. Beide wären durch Bunde und Kantone, wie die übrigen Anormalen-Anstalten, zu subventionieren.

Die Vorsteher dieser Betriebe hätten ihre Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, ob ihre Insassen nicht in den Industriebetrieben der Umgebung als Fabrikarbeiter zur Bedienung einfachster Maschinen, zur Ausführung von mechanischen Teilarbeiten, untergebracht werden könnten. Solchen Industriellen dürften durch Ausrichtung von Prämien der Mindererlös und das größere Risiko, das sie mit der Beschäftigung der Anormalen eingehen, erzeigt werden. Die Fabrikarbeiter wären, wenn immer möglich, in den obgenannten Anstalten oder in besondern Arbeiterheimen unterzubringen, da die Vermengung anormaler mit den normalen Arbeitern den erstern immer Schaden bringt. Auch diese Arbeiterheime sollten gleich den übrigen Anstalten von Bunde und Kantonen subventioniert werden.

Haben bestimmte Anormale in den Lehrwerkstätten, Arbeitskolonien und Arbeiterheimen für gewisse Berufe Fähigkeiten gezeigt, so soll man versuchen, sie als Gesellen bei Handwerkern in der Umgebung unterzubringen. Auch den Meistern, welche den Anormalen dauernde Beschäftigung zukommen lassen, wären Prämien zu verabfolgen. Bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit haben die Anormalen auch bei ihren Meistern unter dem

Patronat ihrer Anstaltsvorsteher zu stehen, welche die entstehenden Schwierigkeiten zu beheben versuchen oder bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Zöglinge vorübergehend in die Anstalt zurückrufen würden.

Daß für den Betrieb der vorgeschlagenen Lehrwerkstätten, Arbeitskolonien und Arbeiterheime das Lehr- und Aufsichtspersonal besonders herangebildet werden müßte, ist wohl einleuchtend. Es könnte dies am besten geschehen durch Einrichtung von heilpädagogischen Kursen für die Lehrkräfte, durch Subventionen an Studienreisen im Auslande, durch Einrichtung praktischer Lehrkurse für Pflegepersonal in den Anstalten für Anormale, durch Heranbildung von Lehrmeistern in den Werkstätten für Anormale. Besondere Nachfragen haben ergeben, daß die Handwerker sich nicht zu besondern Lehrmeisterkursen für Anormale herbeiließen. Man wird darum von jenen absehen und diese in den Vordergrund treten lassen müssen.

Die Organe der Berufsberatungsstellen in der Schweiz sollten besondere Unterabteilungen für die Berufsberatung Anormaler schaffen. Sie hätten sich auch mit der Schulaufsicht über die anormalen Lehrlinge zu befassen, für die Lehrverträge besondere Lehrbedingungen aufzustellen, mit den Meisterverbänden engere Fühlung zu nehmen und bei ihnen Verständnis und Interesse für die Berufsausbildung Anormaler zu wecken, eine Liste der Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anzulegen und vor allem in den Industriebetrieben und Fabriken Teilbeschäftigungen nachzuspüren, die gut von Anormalen ausgeführt werden können. Die Resultate all dieser Erfundungen wären dem Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale einzufinden und durch dieses den verschiedenen Verbänden für Anormale bekanntzugeben.

**Schlussbemerkungen.** Dies ist in gedrängter Kürze eine Blumenleje aus dem unserem Sekretariat zugekommenen Material, die natürlich verschiedene Meinungen wachrufen wird. Das ist sicher, wenn der von Herrn Nationalrat von Matt aufgestellte Entwurf zu einem Bundesgesetz zur Hebung des Abnormenwesens die Berufsausbildung der Anormalen in oben ausgeführtem Sinne berücksichtigt und durch Subvention von Bund und Kantonen fördert, so wird den Gemeinde-Verwaltungen, den Armen-Pflegschaften und Eltern, die erwachsene Anormale zu versorgen und zu beschäftigen haben, eine große Last abgenommen. Erst durch die oben skizzierte berufliche Ausbildung der Anormalen kommt die Arbeit der Erziehungsanstalten und Hilfschulen für Anormale zur vollen Geltung. Durch Verwertung der schwachen Kräfte steigt der national-ökonomische Wert unseres ganzen Volkes. Wenn aber die erwachsenen Anormalen den Gemeinde-Verwaltungen, Armen-Pflegschaften und Eltern durch Nichtausbildung ihrer Kräfte ihr Leben lang zur Last fallen, so zehren sie vom nationalen Vermögen, statt es zu mehren.

St. Gallen, im September 1921.

Das Sekretariat der Schweiz. Vereinigung für Anormale.

---

## Unterstützungsaktion des Bundes zugunsten unverschuldet notleidender Schweizer im Ausland.

Vor dem Kriege standen keine andern Bundesmittel zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Schweizer im Auslande zur Verfügung als die Subventionen an die schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle, und die Unter-